

Denk Mit Stiftung

Satzung vom 02.01.2023

§1

1. Die Treuhandstiftung (fiduziarische Stiftung) führt den Namen „Denk Mit Stiftung“, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Sie wird gegründet von Michaela Ponzen, Schleißheimer Straße 82, 85221 Dachau, vom Vorstand Peter Denk, Münchner Straße 11, 85221 Dachau, geführt und vom Treuhänder, der Denk und Sturm GbR, Münchner Straße 11, 85221 Dachau, treuhänderisch und unabhängig von deren eigenen Vermögen verwaltet. Der Sitz der Stiftung und der Ort der Geschäftsführung ist: Münchner Straße 11, 85221 Dachau.

2. Zwecke der Stiftung sind:

- a) die Unterstützung der Völkerverständigung
- b) die allgemeine Förderung von Kunst und Kultur
- c) die Förderung von Bildung und Erziehung
- d) die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung

3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern zur Friedenssicherung und internationalen Entspannung sowie der Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte sowie finanzieller Unterstützung.
- b) Unterstützung von Maßnahmen und Projekten der Bereiche Musik, Literatur, darstellender und bildender Kunst sowie von kulturellen Veranstaltungen durch Öffentlichkeitsarbeit und finanzielle Aktionen.
- c) Finanzielle Förderung von Projekten und Durchführung zu Verbesserung und Schaffung von Bildung, Ausbildung und Kompetenzentwicklung. Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zur freien Entfaltung ihrer Fähigkeiten, um sozial gerechte Lebensbedingungen zu ermöglichen und die Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu erhalten.
- d) Hilfe bei Forschungsaktivitäten systematisch und methodisch mit grundsätzlichen Fragen zu deren Ursachen und deren Sinnbegründung im Zusammenhang.

4. Zweckverwirklichung und Umsetzung

- a) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke im Sinne von § 58 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften oder gemeinnützige Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland zur Verwirklichung ihrer Ziele.
- b) Zur Zweckverwirklichung führt die Stiftung zu den Satzungszwecken und den finanziellen Hilfen zusätzlich Veranstaltungen durch, kulturelle Zusammenkünfte, Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreise, Öffentlichkeitsarbeit, Workshops und Seminare, Informationsaustausch, Treffen, Beratungen und Aufklärung, Kampagnen, online- und offline. Dies gilt für die gesamte Allgemeinheit.
- c) Beratungen und Informationen bewegen sich nicht im Sinne des Rechts- oder Steuerberatungsgesetzes.

d) Über die Weitergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Ein Rechtsanspruch von Dritten in jeglicher Form besteht nicht, ebenfalls nicht auf Gewährung von jederzeit widerruflichen Förderleistungen.

e) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maß verwirklicht und umgesetzt werden.

f) Die Zweckverwirklichung, Umsetzung der Stiftungsaktivitäten und Kommunikation kann auch über allgemeine elektronische Hilfen, Videoübertragungen etc., stattfinden.

5. Das Stiftungsgeschäft wird verwirklicht bzw. das Stiftungsvermögen wird aufgebaut durch Generierung von Geld- und Sachspenden aller Art, eigene Dotierungen, Patenschaften, regelmäßige Förderspendsen, Zustiftungen anderer Körperschaften sowie die Vermittlung und den Einsatz von weiterführenden und unterstützenden, ehrenamtlichen Fachleuten oder Botschaftern weltweit.

6. Die Stiftung wird mit ausreichend Mittel und Stiftungsvermögen zur Zweckverwirklichung ausgestattet. Ebenso wird Immobilienvermögen eingebracht im Wert von 300.000.-€, daraus werden zusätzlich Einnahmen generiert.

7. Der Stiftungsvorstand kann für die Erledigung der laufenden Stiftungsarbeit einen Geschäftsführer oder andere hauptberufliche Mitarbeiter der Stiftung berufen. Diese haben unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Stiftung Anspruch auf ein dem Arbeitsaufwand entsprechendes Entgelt, dieses wird durch den Stiftungsvorstand festgelegt.

§ 2

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter sowie seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung mit Ausnahme eventueller angemessener ehrenamtlicher Zuwendungen. Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihrer Einnahmen dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§4

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§6

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der in §1 der Satzung genannten Zwecke.

§7

Satzungsänderungen können vom Stifter und Treuhänder der Stiftung durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer von Stifter und Treuhänder der Stiftung unterzeichneten, schriftlichen Erklärung enthalten sein. Satzungsänderungen sind den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

Dachau, 02.01.2023

.....
Gründer

.....
Treuhänder